

Den Präsidenten der Bürgerschaft der
Hansestadt Stralsund
Herrn
Peter Paul
– Im Hause –

Präsident
Eingetragen: 28.03.2024 Nr. 031378
Kopie vom Präs. an: Präsident
Fraktion der CDU & K.
10.28 für 70
18.04.2024
Kopie Antwortschreiben an Präs.
 Rücksprache Termin:
 Ablage
Datum Unterschrift
JL 3

Kontakt Büro des Oberbürgermeisters
Durchwahl 03831 252 101
Telefax 03831 252 52 273
E-Mail oberbuergemeister@stralsund.de
Seite 1 von 2
Datum 28. MRZ. 2024

Widerspruch gegen die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund 2024-VII-02-1311 und 2024-VII-02-1312

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit zeige ich an, dass die Beschlüsse der Bürgerschaft 2024-VII-02-1311 und 2024-VII-02-1312 gegen geltendes Recht verstoßen und ich Ihnen daher gem. § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) widerspreche.

I.

Die Beschlüsse befassen sich mit der Beibehaltung und besseren Kenntlichmachung einer von der Verwaltung temporär eingerichteten Parkspur am Tribseer Damm.

Die Entscheidung über die Einrichtung, Entfernung oder Beibehaltung einer solchen Parkspur erfolgt unter Anwendung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Entscheidung über Maßnahmen nach der StVO obliegt gem. § 44 Abs. 1 StVO den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Dies sind gem. § 14 Abs. 1 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) die großen Kreisangehörigen Städte, zu denen gem. § 7 Abs. 2 KV M-V auch die Hansestadt Stralsund gehört. Gem. § 14 Abs. 4 KV M-V nehmen die großen kreisangehörigen Städte die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis dar. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises liegt gem. § 38 Abs. 5 KV M-V beim Bürgermeister, in der Hansestadt Stralsund also beim Oberbürgermeister. Es handelt sich hierbei um eine originäre Aufgabenzuweisung, die die Bürgerschaft auch nicht durch Heranziehung oder eine eigene Sachentscheidung durchbrechen kann. Soweit der Oberbürgermeister bei der Durchführung dieser Aufgaben Ermessen hat, kann er sich mit der Gemeindevertretung oder ihren Ausschüssen beraten (§ 38 Abs. 5 S. 3 KV M-V), die Initiative hierzu muss jedoch von ihm selbst ausgehen. Entsprechend hat die Bürgerschaft keinen eigenen Anspruch auf eine derartige Beratung über Themen im übertragenen Wirkungskreis. Sie ist jedoch gem. § 38 Abs. 5 S. 4 KV M-V über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Im Übrigen besteht keine Unterrichtungspflicht für den Oberbürgermeister.

Durch die eigenmächtige Behandlung des Themas sowie die sodann ergangene Entscheidung, die Parkspur am Tribseer Damm temporär beizubehalten, greift die Bürgerschaft somit in

unzulässiger Weise in meine Entscheidungshoheit über Angelegenheiten des Übertragenen Wirkungskreises ein.

Da in Ermangelung einer Zuständigkeit der Bürgerschaft hier überhaupt keine Anträge hätten gestellt werden dürfen, kann die ebenfalls im Raume stehende Frage eines Widerspruchs wegen fehlender Benennung einer Deckungsquelle hier dahinstehen.

II.

§ 33 Abs. 1 KV M-V sieht vor, dass ein Widerspruch eine erneute Beschlussfassung der Bürgerschaft in der nächsten Sitzung zur Folge hat. Da hier jedoch der Rechtsverstoß überhaupt erst in der hier erfolgten eigenmächtigen Behandlung des Themas und Beschlussfassung durch die Bürgerschaft besteht, würde nach der hier vertretenen Rechtsauffassung eine direkte inhaltliche erneute Beratung und Beschlussfassung in derselben Angelegenheit die eindeutigen Zuständigkeitsregelungen nach der KV M-V abermals unterlaufen und somit den Rechtsverstoß perpetuieren.

Eine Behandlung der Angelegenheit i. S. d. § 33 Abs. 1 S. 3 KV M-V kann daher nur dergestalt erfolgen, dass die Bürgerschaft zunächst darüber berät und abstimmt, ob sie meinen Widerspruch akzeptiert. Erst wenn sie dies nicht tun, kann sie die Sachfrage erneut behandeln.

Sollte der Widerspruch nicht akzeptiert werden, müsste ich einer erneuten inhaltlichen Behandlung des Themas bzw. einem erneuten Beschluss – ungeachtet dessen Inhalts – abermals widersprechen und den Widerspruch auch der Rechtsaufsichtsbehörde zuleiten. Auch ein bloßer Empfehlungsbeschluss wäre rechtswidrig, da die Bürgerschaft in dem Thema, wie oben dargestellt, auch nicht eigenmächtig Empfehlungen aussprechen darf. Gegen den abermaligen Widerspruch bliebe der Bürgerschaft nur noch die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Um dies zu vermeiden, bitte ich, den von mir erhobenen Widerspruch zu akzeptieren und in der Sache nicht weiter zu beraten oder zu beschließen.

Ich kündige zugleich an, dass ich die Diskussion in der Bürgerschaftssitzung vom 14.03.2024 sowie die gefassten Beschlüsse als Position und Empfehlung der Bürgerschaft zur Kenntnis nehme. Die letztliche Entscheidung über das Schicksal der Parkspur am Tribseer Damm liegt jedoch in meiner Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister